



Fachbereich WD 4

Aktuelle finanzielle Entlastungen der Kommunen durch den Bund

Aktuelle finanzielle Entlastungen der Kommunen durch den Bund

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 066/25
Abschluss der Arbeit: 20.01.2026
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung und Inhalt der Dokumentation	4
2.	Finanzautonomie der Kommunen und Konnexitätsprinzip	4
3.	Überlassung von Umsatzsteueranteilen des Bundes zur finanziellen Entlastung der Länder und Kommunen	7
4.	Geldleistungsgesetze	11
5.	Finanzhilfen	12
5.1.	Verfassungsrechtliche Grundlagen	12
5.2.	Bedeutende Entlastungen durch Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 2025 und 2026	13
6.	Gemeinschaftsaufgaben und Verwaltungszusammenarbeit	16
6.1.	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	16
6.2.	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	17
6.3.	Zusammenwirken hinsichtlich der Grundsicherung für Arbeitssuchende	17
7.	Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ und „Infrastruktur und Klimaneutralität“	17
7.1.	Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“	17
7.2.	Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“	20
7.2.1.	Anteil für Investitionen der Länder in deren Infrastruktur	20
7.2.2.	Digitalpakt 2.0	22

1. Fragestellung und Inhalt der Dokumentation

Nach Rücksprache mit dem Auftraggeber wird um eine Übersicht über die Ausgaben des Bundes gebeten, die die Kommunen aktuell entlasten. Berücksichtigt werden sollen auch die Anteile am Aufkommen der Umsatzsteuer, die der Bund an die Länder und Kommunen abtritt. Wunschgemäß wird auf das Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ und das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ gesondert eingegangen.

In der nachfolgenden Dokumentation werden zunächst die Stellung der Kommunen im Staatsaufbau, ihr Recht auf Selbstverwaltung, auch finanziell, und das Konnexitätsprinzip bei der Finanzierung von Aufgaben kurz erläutert (Kapitel 2). Daraus ergibt sich, dass der Bund nur wenige verfassungsrechtliche Möglichkeiten hat, die Kommunen finanziell zu entlasten. Dazu gehören die Überlassung eines größeren Anteils an der Umsatzsteuer (Kapitel 3), die Finanzierung von Geldleistungsgesetzen (Kapitel 4), die Gewährung von Finanzhilfen (Kapitel 5) und die Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben (Kapitel 6).

Es ist den Kommunen unbenommen, sich um Fördergelder aus Programmen zu bewerben, die die Bundesministerien in ihren Haushalten zum Beispiel für Klimaschutz aufgelegt haben. Allerdings sind oft auch Privatpersonen oder andere öffentliche Einrichtungen antragsberechtigt, oder die Kommunen dürfen die Finanzmittel nicht direkt beantragen.¹ Einige dieser Programme werden aus dem Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ finanziert (Kapitel 7.1). Abschließend (Kapitel 7.2) werden die wesentlichen Elemente des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ dargestellt.

2. Finanzautonomie der Kommunen und Konnexitätsprinzip

Nach dem Grundgesetz (GG) sind die Kommunen ausschließlich dem Verfassungsbereich der Länder zugeordnet.² Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG, der den Kommunen das Recht auf Selbstverwaltung gewährt, findet sich in Abschnitt II des Grundgesetzes („Der Bund und die Länder“), Artikel 28 GG insgesamt normiert die grundgesetzlichen Anforderungen an die verfassungsmäßige Ordnung der Länder. 1994 wurde Artikel 28 Absatz 2 Satz 3 GG angefügt, der klarstellt, dass die Gewährleistung der Selbstverwaltung der Kommunen auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung umfasst.³ Artikel 28 Absatz 2 Satz 3 GG wurde 1997 erweitert, seitdem gehört

1 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Kommunale Finanzkrise und die Rolle des Bundes in der föderalen Finanzaufteilung“, Bundestags-Drucksache 21/970 vom 22. Juli 2025 mit Verweis auf die [„Förderdatenbank Bund, Länder und EU“](#) auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

2 Ernst, Christian: GG Artikel 28 [Verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern, kommunale Selbstverwaltung, Gewährleistung durch den Bund], von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Randnummer 79 mit Hinweis auf das Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 4. März 1975, Aktenzeichen 2 BvF 1/72, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) Band 39, 96 (hier Randnummer 109).

3 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3, 20a, 28, 29, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 87, 93, 118a und 125a) vom 27. Oktober 1994, Bundesgesetzblatt I Seite 3146.

zu diesen Grundlagen eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.⁴

Weiterhin wird die kommunale Selbstverwaltung in finanzieller Hinsicht durch Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 und Artikel 85 Absatz 1 Satz 2 GG (Aufgabenübertragungsverbot zugunsten der Kommunen) geschützt.⁵

Auch den Artikeln 105f. GG lassen sich in finanzverfassungsrechtlicher Hinsicht verschiedene Schutzgehalte entnehmen, vor allem den Bestimmungen eines gemeindlichen Anteils an bestimmten Steuern nach

- Artikel 106 Absatz 5 GG (direkter Anteil der Kommunen an der Einkommensteuer),
- Artikel 106 Absatz 5a GG (direkter Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer),
- Artikel 106 Absatz 6 GG (das Aufkommen aus der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Kommunen zu) und
- Artikel 106 Absatz 7 GG (Beteiligung der Kommunen am Länderanteil der Gemeinschaftsteuern Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer).⁶

Auf der Ausgabenseite gilt das Konnexitätsprinzip: Gemäß Artikel 104a Absatz 1 GG tragen der Bund und die Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt.⁷ Mit der Vorgabe, dass Bund und Länder „gesondert“ die Ausgaben tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, normiert die Finanzverfassung zugleich auch ein verfassungsrechtliches „Trennungsgebot“ mit

4 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 28 und 106) vom 20. Oktober 1997, Bundesgesetzblatt I Seite 2740.

5 Ernst, Christian: GG Artikel 28 [Verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern, kommunale Selbstverwaltung, Gewährleistung durch den Bund], von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Randnummer 78. Allerdings gilt dieses Aufgabenübertragungsverbot nicht rückwirkend, sodass davon solche Aufgabenübertragungen des Bundes an die Kommunen ausgenommen sind, die vor Umsetzung der Föderalismusreform 2006 erfolgten. Döring, Thomas/Wohltmann, Matthias: Massive Krise der Kommunalfinanzen, in: Wirtschaftsdienst, 105. Jahrgang 2025, Heft 8, Seite 583ff., hier Seite 589.

6 Ernst, Christian: GG Artikel 28 [Verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern, kommunale Selbstverwaltung, Gewährleistung durch den Bund], von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Randnummer 78.

7 Artikel 104a Absatz 1 GG regelt das Konnexitätsprinzip in der Ausprägung als Ausführungskonnexität, nicht dagegen in der Ausprägung als Veranlassungskonnexität („wer bestellt, bezahlt“). Döring, Thomas/Wohltmann, Matthias: Massive Krise der Kommunalfinanzen, in: Wirtschaftsdienst, 105. Jahrgang 2025, Heft 8, Seite 583ff., hier Seite 589.

dem grundsätzlichen Verbot für Bund und Länder, Aufgaben der je anderen Gebietskörperschaft zu finanzieren.⁸

Somit stehen dem Bund zur finanziellen Entlastung der Kommunen nach dem Grundgesetz nur begrenzte Finanzierungswege zur Verfügung. Es handelt sich um die höhere Beteiligung der Kommunen an den Gemeinschaftsteuern, wobei es sich in diesen Fällen in der Regel um die Umsatzsteuer handelt, deren Verteilung durch ein einfaches Bundesgesetz geändert werden kann (Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 GG für die Aufteilung zwischen Bund und Ländern, Artikel 106 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5a GG für den Anteil der Kommunen).

Auf der Ausgabenseite stehen dem Bund zum einen die Beteiligung an der Finanzierung von Geldleistungen (Artikel 104a Absatz 3 und 4 GG) zur Entlastung der Kommunen zur Verfügung.⁹ Allerdings gilt das oben beschriebene Konnexitätsprinzip nur im Verhältnis des Bundes zu den Ländern, die Kommunen können aus Artikel 104a Absatz 1 GG keine Ansprüche gegenüber dem Bund ableiten. Aufgaben, die die Kommunen wahrnehmen, sind für den Bund Aufgaben der Länder.¹⁰ Im Vorfeld der Föderalismusreform I im Jahr 2006 wurde über eine mögliche Einbeziehung auch der Kommunen in die Lastenverteilung nach Artikel 104a GG diskutiert, der Gesetzgeber entschied sich jedoch für eine Regelung über das Aufgabenübertragungsverbot der Artikel 84, 85 GG (siehe oben).¹¹ Deshalb können solche Aufgaben den Kommunen nur durch Landesgesetz zugewiesen werden. Weil die Verantwortung für die kommunalen Finanzen bei dem Land liegt, ist der Landesgesetzgeber an Konnexitätsregeln des Landesverfassungsrechts gebunden.¹²

Zum anderen stehen dem Bund die Vergabe von Finanzhilfen (Artikel 104b, 104c und 104d GG mit der expliziten Nennung der Kommunen) und die Übernahme von Ausgaben bei Gemeinschaftsaufgaben (Artikel 91a GG) als Instrumente zur Verfügung.¹³

8 Schwarz, Kyrrill-Alexander: GG Artikel 104a, Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. Ergänzungslieferung August 2025, Randnummern 21f.

9 Bundesministerium der Finanzen: [Ausführliche Darstellung kommunaler Entlastungen durch den Bund](#), Stand 19. April 2024, abgerufen am 15. Dezember 2025.

10 Heintzen, Markus: GG Artikel 104a [Finanzierungskompetenz], von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Randnummer 26.

11 Tappe, Henning: Artikel 104a GG, Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 184. Lieferung, 5/2017, Randnummer 57.

12 Heintzen, Markus: GG Artikel 104a [Finanzierungskompetenz], von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Randnummer 26.

13 Bundesministerium der Finanzen: [Ausführliche Darstellung kommunaler Entlastungen durch den Bund](#), Stand 19. April 2024, abgerufen am 15. Dezember 2025.

3. Überlassung von Umsatzsteueranteilen des Bundes zur finanziellen Entlastung der Länder und Kommunen

Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG)¹⁴ erhalten

- der Bund 52,81398351 Prozent,
- die Länder 45,19007254 Prozent und
- die Kommunen 1,99594395 Prozent

am Aufkommen der Umsatzsteuer.

Durch § 1 Absatz 2 FAG werden diese Anteile um die dort genannten absoluten Beträge verändert. So musste der Bund im Jahr 2025 rund 12,2 Milliarden Euro von seinem Anteil am Umsatzaufkommen zugunsten der Länder und der Kommunen abgeben, im Jahr 2026 sind es rund 13,1 Milliarden Euro, davon rund 4 Milliarden Euro an die Kommunen. Dieser Betrag ergibt sich aus wiederholten Anpassungen des FAG in den letzten Jahren, in denen eine Finanzierungsbeitragung oder -übernahme von Länder- oder Kommunalaufgaben über die Veränderung des Umsatzsteueranteils vereinbart wurde. Deshalb ist eine genaue Ausschlüsselung der in § 1 Absatz 2 FAG genannten Beträge nur sehr aufwändig zu ermitteln, zumal sich weitere Änderungen für bestimmte Jahre aus den Absätzen 2a bis 6 des § 1 FAG ergeben. Im Folgenden werden wesentliche Maßnahmen zur Veränderung der Umsatzsteueranteile aufgelistet:¹⁵

- Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016, Bundesgesetzblatt I Seite 2755:
Der Umsatzsteueranteil der Länder wird seit 2018 jährlich um 1,0 Milliarden Euro erhöht.¹⁶ Die Kommunen erhalten seit 2015 zusätzlich einen Festbetrag zur Kompensation einer Minderung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ausschließlich zu Lasten des Bundes. Seit 2019 beläuft sich der Festbetrag auf 2,4 Milliarden Euro jährlich.
- Artikel 4 des Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrSt-RefUG) vom 16. Juli 2021, Bundesgesetzblatt I Seite 2931:

14 Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 20. Dezember 2001, Bundesgesetzblatt I Seite 3955, 3956, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025, Bundesgesetzblatt I Nr. 255 geändert worden ist.

15 Siehe dazu auch Unterrichtung durch die Bundesregierung: Finanzplan des Bundes 2025 bis 2029, Bundestags-Drucksache 21/601, 1. September 2025, Seite 80ff.

16 Teil eines Entlastungspakets für die Kommunen in Höhe von 5 Milliarden Euro jährlich, daher unter Erwartung der Weiterleitung an die Kommunen, siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses zu dem Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen, Bundestags-Drucksache 18/10394 vom 22. November 2016.

Vollständige Übernahme der Mindereinnahmen von Ländern und Kommunen, die aus der Absenkung der Umsatzsteuersätze im zweiten Halbjahr 2020 resultierte (3,73 Milliarden Euro), sowie des Corona-Kinderbonus (1,231 Milliarden Euro).

- Artikel 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) vom 10. September 2021, Bundesgesetzblatt I Seite 4147:
Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung des Fonds „Aufbauhilfe 2021“, indem sie Umsatzsteueranteile von jährlich 233.333.333 Euro an den Bund abgeben (§ 1 Absatz 2a FAG).
- Artikel 4 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021, Bundesgesetzblatt I Seite 4602:
Zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder entsteht, erhöhen sich die Anteile am Umsatzsteueraufkommen der Länder im Jahr
 - 2026 um 135 Millionen Euro,
 - 2027 um 460 Millionen Euro,
 - 2028 um 785 Millionen Euro,
 - 2029 um 1.110 Millionen Euro und
 - in den Jahren ab 2030 um jeweils 1.300 Millionen Euro.
- Artikel 9 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022, Bundesgesetzblatt I Seite 760:
Der Bund unterstützt die Länder und Kommunen im Jahr 2022 mit insgesamt 2 Milliarden Euro bei deren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine. Die Summe setzt sich zusammen aus:
 - 500 Millionen Euro zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine,
 - 500 Millionen Euro zur Abgeltung der Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine im Bereich der Lebenshaltungskosten angefallen sind und
 - 1 Milliarde Euro als Beteiligung an den übrigen Kosten der Länder im Zusammenhang mit den Geflüchteten aus der Ukraine, etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten.
- Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 4. Dezember 2022, Bundesgesetzblatt I Seite 2142, setzen folgende Beschlüsse und Erklärungen um:

-
- Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 31. Januar 2019 zum „Pakt für den Rechtsstaat“:
Bereitstellung einer zweiten Tranche in Höhe von 110 Millionen Euro für die Länder.
 - Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 29. September 2020 zum „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“:
Bereitstellung einer zweiten Tranche in Höhe von 350 Millionen Euro für die Länder.
 - Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 6. Juni 2019 zur Fortsetzung der Flüchtlingsfinanzierung ab 2020:
Erhöhung um weitere 542 Millionen Euro.
 - Protokollerklärung der Bundesregierung zu Punkt 37 der Tagesordnung der 1021. Sitzung des Bundesrats vom 20. Mai 2022:
Die von der Bundesregierung erklärte Herbeiführung einer Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um 800 Millionen Euro im Zusammenhang mit dem im Steuerentlastungsgesetz 2022 geregelten Kinderbonus wird ebenfalls im Rahmen der Änderung von § 1 FAG durchgeführt.
 - Nummer 7 des vom Bundeskanzler mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. November 2022 vereinbarten Beschlusses:
Der Bund unterstützt Länder und Kommunen im Bereich Flucht und Migration mit 1,5 Milliarden Euro im Jahr 2022.
 - Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) vom 20. Dezember 2022, Bundesgesetzblatt I Seite 2791:
Verringerung des Umsatzsteueranteils des Bundes in den Jahren 2020 bis 2024 in Höhe von insgesamt 8,856 Milliarden Euro zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (Bundesgesetzblatt I Seite 2696) und aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (Bundesgesetzblatt I Seite 2696).
Gemäß § 1 Absatz 5 Nr. 2 Buchstabe b FAG erhöhen sich die Umsatzsteueranteile für die Länder zum Ausgleich dieser Belastungen in den Jahren 2025 und 2026 um jeweils 1,993 Milliarden Euro.¹⁷
 - Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer langfristigen Pauschalentlastung der Länder im Zusammenhang mit Fluchtmigration und zur Änderung des Mauergrundstücksgesetzes (Pauschalentlastungsgesetz) vom 13. November 2023:
Weitere Umsetzung der Nummer 7 der Vereinbarung des Bundeskanzlers und der

17 Artikel 4 des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024, Bundesgesetzblatt I, Nr. 361.

Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. November 2022 und Umsetzung der Vereinbarung vom 10. Mai 2023

- zur Unterstützung der Länder bei den Ausgaben für Flüchtlinge aus der Ukraine (2023: 1,5 Milliarden Euro),
 - zur Erhöhung der flüchtlingsbezogenen Pauschalentlastung der Länder durch den Bund (ab 2023 jährlich 1,25 Milliarden Euro, 2023 abzüglich Pauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Millionen Euro) und
 - für die dritte Tranche für den „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ (2023: 500 Millionen Euro).
- Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2024) vom 30. Juli 2024, Bundesgesetzblatt I Nr. 254 mit unter anderen folgenden Änderungen:
- Gemäß der Vereinbarung des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 wird die bisherige feste Flüchtlingspauschale in Höhe von 1,25 Milliarden Euro pro Jahr weiterentwickelt. Ab dem Jahr 2024 erhalten Länder und Kommunen eine jährliche Pauschale in Höhe von 7.500 Euro pro Asylersantragsteller. 2024: Abschlag in Höhe von insgesamt 1,75 Milliarden Euro gewährt, Spitzabrechnung erfolgte 2025, ab 2025 jährlicher Abschlag in Höhe von 1,25 Milliarden Euro.
 - Verbesserung der Chancengerechtigkeit im Bildungswesen – Startchancen-Programm, 2024: 300 Millionen Euro höherer Umsatzsteueranteil für die Länder, in den Jahren 2025 bis 2029 jeweils 600 Millionen Euro höherer Umsatzsteueranteil für die Länder.
 - „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“, 2024: 600 Millionen Euro für die Länder.
 - Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen der Länder und Kommunen im Zusammenhang mit dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG)¹⁸ vom 20. Dezember 2023, 2024 bis 2028 je 100 Millionen Euro.
- Artikel 4 und 5 des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vom 24. Februar 2025, Bundesgesetzblatt I Nr. 57: Artikel 4 erhöht den Umsatzsteueranteil der Länder zum anteiligen Ausgleich der Belastungen aus dem Gewalthilfegesetz (2027: 112 Millionen Euro, 2028: 141,5 Millionen Euro, 2029: 195 Millionen Euro), Artikel 5 sieht weitere Erhöhungen des Umsatzsteueranteils der Länder in den Jahren 2030 bis 2036 um jeweils 306,5 Millionen Euro vor. Artikel 5 tritt

18 Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) vom 20. Dezember 2023, Bundesgesetzblatt I Nr. 394.

frühestens am 1. Januar 2030 in Kraft, nicht jedoch bevor das letzte Land der Verpflichtung zur erstmaligen Berichtsübermittlung nachgekommen ist.

- Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2025 (FAG-Änderungsgesetz 2025) vom 27. Oktober 2025, Bundesgesetzblatt I Nr. 255, mit unter anderen folgenden Änderungen:
 - Die geschätzten kommunalen Steuermindereinnahmen durch das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland¹⁹ werden vom Bund vollständig kompensiert, 2025 bis 2029: Erhöhung der Umsatzsteuer-Festbeträge der Gemeinden um insgesamt 13,539 Milliarden Euro (2025: 248 Millionen Euro, 2026: 1,616 Milliarden Euro).
 - Spitzabrechnung der Entlastung der Länder von Flüchtlingskosten (7.500 Euro pro Asylersantragsteller pro Jahr), 2025: Kürzung des Umsatzsteueranteils der Länder um rund 27 Millionen Euro.²⁰
 - Entlastung der Länder für den „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“, 2025: 700 Millionen Euro.²¹

4. Geldleistungsgesetze

Nach Artikel 104a Absatz 3 GG können Bundesgesetze, die Geldleistungen²² gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, bestimmen, dass die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrag des Bundes durchgeführt. Bei der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird das Gesetz im

19 Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom 14. Juli 2025, Bundesgesetzblatt I Nr. 161.

20 In den Jahren 2015 bis 2022 entlastete der Bund die Länder bei den Ausgaben für Flucht und Migration durch Abgabe von Umsatzsteueranteilen in Höhe von insgesamt 37 Milliarden Euro, siehe Bundesministerium der Finanzen: [Tabellarische Übersicht über ausgewählte Entlastungen des Bundes zugunsten der Kommunen](#), 19. April 2024, abgerufen am 14. Januar 2026.

21 Insgesamt soll der „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ in den Jahren 2021 bis 2026 vom Bund mit 4,0 Milliarden Euro unterstützt werden, davon 3,1 Milliarden Euro über die Abgabe von Umsatzsteueranteilen an die Länder und 900 Millionen Euro aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan des Bundesministeriums für Gesundheit, siehe Bundesministerium der Finanzen: [Tabellarische Übersicht über ausgewählte Entlastungen des Bundes zugunsten der Kommunen](#), 19. April 2024, abgerufen am 14. Januar 2026.

22 Dabei gewährt der Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz Privaten, zum Beispiel aus sozialen Gründen, gegenleistungsunabhängige Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln, vergleiche Bundesministerium der Finanzen: [Bund-Länder-Finanzbeziehungen auf der Grundlage der Finanzverfassung 2024](#), Stand Oktober 2024, Seite 11, abgerufen am 22. Dezember 2025.

Auftrag des Bundes ausgeführt, wenn der Bund drei Viertel der Ausgaben oder mehr trägt. Zu den Geldleistungsgesetzen gehören insbesondere die in Tabelle 1 aufgelisteten Leistungen.²³

Tabelle 1: Ausgaben des Bundes für Geldleistungsgesetze zugunsten der Kommunen gemäß Bundeshaushalt 2025 und 2026, jeweils Sollbeträge

Geldleistungsgesetze	Haushalt 2025 in 1.000 Euro (Soll)	Haushalt 2026 in 1.000 Euro (Soll)
Bundesausbildungsförderung (Kapitel 3002 Titelgruppe 50)	2.002.915	1.784.409
Wohngeld (Haushaltsstelle 2501 632 01)	2.360.000	2.265.000
Elterngeld (Haushaltsstelle 1701 681 02)	7.410.000	7.510.000
Unterhaltsvorschuss (Haushaltsstelle 1701 632 07)	1.310.000	1.310.000
Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (Haushaltsstelle 1101 632 11)	13.000.000	13.000.000
Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Haushaltsstelle 1102 632 01)	11.750.000	12.450.000

5. Finanzhilfen

5.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Das Grundgesetz eröffnet dem Bund die Möglichkeit, Mitfinanzierungen in Form von Finanzhilfen zu leisten, allerdings nur unter bestimmten Bedingungen und nur für bestimmte Zwecke.²⁴

Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 GG sieht vor, dass der Bund, soweit das Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Kommunen gewähren kann, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind.

Die Mittel des Bundes werden zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt. Die Mittel sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu

23 Die Ausgaben stammen aus dem Bundeshaushalten 2025 und 2026, jeweils Sollbeträge, entnommen aus Bundeshaushalt digital.

24 Vergleiche im Folgenden Bundesministerium der Finanzen: [Bund-Länder-Finanzbeziehungen auf der Grundlage der Finanzverfassung 2024](#), Stand Oktober 2024, Seite 9ff, abgerufen am 22. Dezember 2025.

überprüfen. Zudem sind die Finanzhilfen im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten (Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 bis 7 GG).

Seit 2019 kann der Bund nach **Artikel 104c GG** Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Kommunen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Seit ihrer Einführung 2017 bis zur Änderung im Jahr 2019 war diese Finanzhilfekompetenz des Bundes auf finanzschwache Kommunen beschränkt.²⁵ Auch bei diesen Finanzhilfen werden die Mittel des Bundes zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt und befristet in fallenden Jahresbeträgen gewährt. Artikel 104c GG stellt jedoch insofern eine Ausnahme dar, als der Bund mit Finanzhilfen ansonsten nur Sachinvestitionen fördern kann. Außerdem muss der Bund für Finanzhilfen gemäß Artikel 104c GG nicht über die Gesetzgebungsbefugnis verfügen.

Nach **Artikel 104d GG** kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Die Regelung wurde 2019 in das Grundgesetz eingefügt. Bei dieser Finanzhilfe muss der Bund ebenfalls nicht über die Gesetzgebungskompetenz verfügen, die Finanzhilfen dürfen unbefristet gewährt werden und müssen nicht in fallenden Jahresbeträgen gewährt werden. Damit werde es dem Bund verfassungsrechtlich ermöglicht, nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes mit Finanzhilfen zu einer langfristigen Verstetigung des sozialen Wohnungsbaus beizutragen.

5.2. Bedeutende Entlastungen durch Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 2025 und 2026

Seit 1996 stellt der Bund Regionalisierungsmittel²⁶ für die ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr bereit.²⁷ Für 2025 belaufen sich die Regionalisierungsmittel auf 13,061 Milliarden Euro, für 2026 sind 11,908 Milliarden Euro geplant (Haushaltsstelle 6001 031 05). Die Regionalisierungsmittel wurden 2022 um 1 Milliarde Euro angehoben, dieser Betrag steigt ab 2023 bis einschließlich 2031 um jährlich 3 Prozent (vorher 1,8 Prozent; § 5 Regionalisierungsgesetz). Den Ländern steht für die Kalenderjahre 2023 bis 2030 für den Ausgleich der Einführung und Umsetzung des Deutschlandtickets ein Betrag von 1,5 Milliarden Euro für jedes Kalenderjahr zu (§ 9 Regionalisierungsgesetz, Haushaltsstelle 6001 031 12).

25 Änderung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104b, 104c, 104d, 125c, 143e) vom 28. März 2019, Bundesgesetzblatt I Seite 404.

26 Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz – RegG) vom 27. Dezember 1993, Bundesgesetzblatt I Seite 2378, zuletzt geändert durch Artikel 1 Elfes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 25. November 2025, Bundesgesetzblatt I Nr. 287.

27 Zur Entwicklung von 1996 bis 2022 vergleiche Bundesministerium der Finanzen: [Monatsbericht, August 2023](#), Seite 61ff.

Der Bund unterstützt gemäß §§ 1,2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen²⁸ die Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt sowie den Freistaat Sachsen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums. Fördergebiete sind das Lausitzer Revier, das Rheinische Revier und das Mitteldeutsche Revier. Gefördert werden besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104b Absatz 1 Nr. 2 und 3 GG in Höhe von bis zu 14 Milliarden Euro, längstens bis 2038.

Weitere Finanzhilfen sind im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz²⁹ festgeschrieben. Für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden stellt der Bund im Jahr 2025 insgesamt 2,0 Milliarden Euro bereit (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 GVFG). Die Mittel verteilen sich auf Finanzhilfen an die Länder für Vorhaben der Schieneninfrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs in Höhe von 1,1111 Milliarden Euro (Haushaltsstelle 1206 882 02) und Investitionszuschüsse für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs an die Deutsche Bahn AG und Unternehmen, die sich überwiegend in Bundeshand befinden, in Höhe von 888,9 Millionen Euro (Haushaltsstelle 1206 891 01). Ab dem Jahr 2026 werden die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 2,0 Milliarden Euro jährlich um 1,8 Prozent erhöht (§ 10 Absatz 1 Satz 2 GVFG; für 2026 ergeben sich auf diese Weise 2,036 Milliarden Euro). Die Finanzhilfen an die Länder (Haushaltsstelle 1206 882 02) erhöhen sich auf 1,20124 Milliarden Euro, die Investitionszuschüsse an die Deutsche Bahn AG (Haushaltsstelle 1206 891 01) verringern sich auf 834,7 Millionen Euro.

Zu den Finanzhilfen nach Artikel 104b GG gehören die vom Bund bereitgestellten und prozentual auf die Länder verteilten Mittel zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände.³⁰ Hierzu errichtete der Bund 2015 das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“³¹ mit einem Betrag von 3,5 Milliarden Euro. Das Sondervermögen wurde 2017 auf 7 Milliarden Euro aufgestockt, um die Länder bei der Verbesserung der

-
- 28 Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) vom 8. August 2020, Bundesgesetzblatt I Seite 1795, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22. Dezember 2023, Bundesgesetzblatt I Nr. 409.
- 29 Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG) in der Fassung vom 28. Januar 1988, Bundesgesetzblatt I Seite 101, zuletzt geändert durch Artikel 323 Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020, Bundesgesetzblatt I Seite 1328.
- 30 Kapitel 1 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24. Juni 2015, Bundesgesetzblatt I Seite 974, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 4. Dezember 2022, Bundesgesetzblatt I Seite 2142.
- 31 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (KInvFErRG) vom 24. Juni 2015, Bundesgesetzblatt I Seite 974, zuletzt geändert durch Artikel 4 Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10. September 2021, Bundesgesetzblatt I Seite 4147.

Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen in Form einer Finanzhilfe nach Artikel 104c GG zu unterstützen (siehe unten).³²

Der Bund hat den Ländern 2017, ebenfalls im „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“³³, 3,5 Milliarden Euro als Unterstützung bei der Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen in Form einer Finanzhilfe nach Artikel 104c GG bereitgestellt.³⁴ Für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 sind keine Finanzhilfen im Bundeshaushalt mehr eingestellt (Haushaltsstelle 6096 882 02).

Im Jahr 2018 errichtete der Bund das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“³⁵, das zum 30. März 2024 aufgelöst wurde. Die Mittel dienten der Förderung des Breitbandausbaus und zur Umsetzung des sogenannten DigitalPakts Schule. Für den „DigitalPakt Schule“ stellte der Bund nach eigenen Angaben 6,5 Milliarden Euro bereit.³⁶ Der Bundeshaushalt 2025 sieht Zuweisungen an die Länder zur Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur für Schulen in Höhe von 1,616878 Milliarden Euro vor (Haushaltsstelle 3002 882 01). In den Bundeshaushalt 2026 sind keine Zuweisungen mehr eingestellt. Für den geplanten sogenannten Digitalpakt 2.0 soll die Finanzierung aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ erfolgen (vergleiche Kapitel 7.2.2).

Zudem wird aus dem Bundeshaushalt das im Dezember 2020 errichtete Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ zur Finanzierung einer Finanzhilfe nach Artikel 104c GG gespeist.³⁷ Über dieses Sondervermögen, das spätestens am 31. Dezember 2030 aufgelöst wird, stellte der Bund in den Jahren 2020 und 2021 gemäß § 4 GaFG Finanzhilfen in Höhe von insgesamt bis zu 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Im Bundeshaushalt 2026 ist eine Zuweisung an das Sondervermögen (Haushaltsstelle 1702 884 04) in Höhe von 247,571 Millionen Euro geplant.

-
- 32 Artikel 6 und 7 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017, Bundesgesetzblatt I Seite 3122.
- 33 Artikel 6 und 7 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017, Bundesgesetzblatt I Seite 3122.
- 34 Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24. Juni 2015, Bundesgesetzblatt I Seite 974, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 4. Dezember 2022, Bundesgesetzblatt I Seite 2142.
- 35 Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ (Digitalinfrastrukturfondsgesetz – DIFG) vom 17. Dezember 2018, Bundesgesetzblatt I Seite 2525.
- 36 Bundesministerium der Finanzen: [Tabellarische Übersicht über ausgewählte Entlastungen des Bundes zugunsten der Kommunen](#), 19. April 2024, abgerufen am 14. Januar 2026.
- 37 Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG) vom 9. Dezember 2020, Bundesgesetzblatt I Seite 2865, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verlängerung der Fristen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau vom 17. Juli 2025, Bundesgesetzblatt I Nr. 174.

Das Sondervermögen des Bundes „Aufbauhilfe 2021“³⁸ in Höhe von insgesamt 30 Milliarden Euro dient der Leistung von Hilfen in den vom Starkregen und Hochwasser im Juli 2021 betroffenen Ländern (Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen) zur Beseitigung der hierdurch entstandenen Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur, unter anderem in den Ländern und den Kommunen.³⁹ In den Jahren 2025 und 2026 weist der Bund dem Sondervermögen jeweils 2,5 Milliarden Euro zu (Haushaltsstelle 6002 634 01). Ein Teil der Ausgaben für Investitionen fällt auf das „Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden“ (Haushaltsstelle 6098 882 21), für die im Haushaltsjahr 2025 1,401 Milliarden Euro und im Haushaltsjahr 2026 1,609637 Milliarden Euro zur Verfügung stehen.

Für Finanzhilfen bei Investitionen der Länder und Kommunen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus waren im Bundeshaushalt 2025 (Haushaltsstelle 2501 882 06) 2,0275 Milliarden Euro eingestellt. Für 2026 sind 2,6525 Milliarden Euro vorgesehen.

6. Gemeinschaftsaufgaben und Verwaltungszusammenarbeit

Die Gemeinschaftsaufgaben sind in Artikel 91a GG, weitere Formen der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in den Artikeln 91b bis 91e GG verankert.⁴⁰

Die Gemeinschaftsaufgaben werden in Artikel 91a Absatz 1 GG legaldefiniert als Aufgaben der Länder, die für die Gesamtheit bedeutsam sind und bei denen die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist.

6.1. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Zu diesen Aufgaben der Länder gehört gemäß Artikel 91a Absatz 1 Nr. 1 GG die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur.

Circa die Hälfte der Finanzmittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wird für Kommunen in strukturschwachen Regionen verwendet. Seit dem 1. Januar 2026 gilt ein neues Regelwerk für die Förderung. Als inhaltliche Neuerungen für die Kommunen seien insbesondere die Verbesserungen im Bereich der Förderung zur Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen, die Stärkung der Rolle regionaler Entwicklungskonzepte sowie die Verbesserung der Grundlagen für Innovationen in den Regionen durch die Aufnahme der beihilfekonformen Förderung von Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen hervorzuheben.⁴¹

38 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 – AufbhEG 2021) vom 10. September 2021, Bundesgesetzblatt I Seite 4147, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2021, Bundesgesetzblatt I Seite 4147.

39 §§ 1, 2 Absatz 2 Nr. 2 AufbhEG 2021.

40 Zur begrifflichen Unterscheidung vergleiche Schwarz, Kyrill-Alexander: GG Artikel 104a, Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. Ergänzungslieferung August 2025, Randnummer 19.

41 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: [Informationen zur Neuaufstellung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ \(GRW\)](#), Stand 2. Januar 2026, abgerufen am 7. Januar 2026.

Die Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ teilen sich Bund und das jeweils betroffene Land hälftig (Artikel 91a Absatz 3 Satz 1 GG). Der Bundeshaushalt 2025 wies an Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Haushaltsstelle 0902 882 01) 649,326 Millionen Euro aus, für das Sonderprogramm (Haushaltsstelle 0902 882 05) waren 47,7 Millionen Euro an Zuweisungen vorgesehen. Insgesamt sah der Bund für 2025 somit rund 697 Millionen Euro an Zuweisungen vor.

Im Bundeshaushalt 2026 sind 640,077 Millionen Euro für diese Gemeinschaftsaufgabe und 34,05 Millionen Euro für das Sonderprogramm, somit insgesamt rund 674 Millionen Euro eingestellt.

6.2. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Von den Ausgaben für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gemäß Artikel 91a Absatz 1 Nr. 2 GG zielt der Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ direkt auf die kommunale Ebene. Für die gesamte Gemeinschaftsaufgabe stehen laut Bundeshaushaltsplan 2026 in den Jahren 2025 und 2026 je rund 907 Millionen Euro zur Verfügung (Kapitel 1003). Die Kommunen meldeten für 2025 auf der Basis des 1. Entwurfs des Bundeshaushalts 2025 einen Bedarf von rund 230 Millionen Euro an.⁴²

6.3. Zusammenwirken hinsichtlich der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Soweit die Aufgaben bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom Bund wahrzunehmen sind, trägt der Bund die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben (Artikel 91e GG). Für 2025 waren hierfür 5,250 Milliarden Euro veranschlagt, derselbe Betrag ist für 2026 vorgesehen (Haushaltsstelle 1101 636 13).

7. Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ und „Infrastruktur und Klimaneutralität“

7.1. Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“

Der Energie- und Klimafonds (EKF) wurde durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG) vom 8. Dezember 2010⁴³ errichtet. Im Jahr 2022 wurde der EKF zu einem Klima- und Transformationsfonds (KTF) weiterentwickelt.

Der Fonds dient der Förderung des Klimaschutzes im Gebäudebereich, der Transformation der Industrie und der Entlastung stromintensiver Unternehmen, der Förderung einer klimafreundlichen Mobilität, dem Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sowie Maßnahmen zum natürlichen

42 Seite 3 der Anlage zu der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Kommunale Finanzkrise und die Rolle des Bundes in der föderalen Finanzaufteilung“, Bundestags-Drucksache 21/970 vom 22. Juli 2025.

43 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG) vom 8. Dezember 2010, Bundesgesetzblatt I Seite 1807.

Klimaschutz. Ab 2026 werden auch die privaten und gewerblichen Verbraucher bei den Netzentgelten entlastet und der internationale Klimaschutz unterstützt.

Der KTF finanziert sich aus den auf ihn entfallenden Anteilen der Erlöse aus den Versteigerungen von Berechtigungen zum Ausstoß von Treibhausgasen im Rahmen des europäischen Emissionshandels sowie aus der CO₂-Bepreisung im Rahmen des nationalen Emissionshandels (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG⁴⁴). Des Weiteren erhält der KTF eine Zuweisung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität.

Die Titel des Wirtschaftsplans werden durch verschiedene Ministerien bewirtschaftet, im Jahr 2026 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), das Bundesministerium für Verkehr (BMV), das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR), das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH), das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).⁴⁵ Aus diesem Grund ist eine genaue Zuordnung, welche Zuweisungen, Zuschüsse und Ausgaben für Investitionen auf die Kommunen entfallen, nur schwer möglich. Um die Größenordnungen der Programmausgaben des Fonds zu verdeutlichen, wird eine Übersicht aus dem Finanzplan des Bundes 2025 bis 2029 verwendet.⁴⁶

Tabelle 2: Programmausgaben aus Mitteln des Klima- und Transformationsfonds gemäß dem Finanzplan des Bundes für die Jahre 2025 bis 2029

Programmausgaben, darunter	2. Regierungsentwurf Haushalt 2025 in 1.000 Euro	Regierungsentwurf Haushalt 2026 in 1.000 Euro
Klimaschutz im Gebäudebereich	16.926.442	12.564.456
Entlastungen bei Energiekosten	6.565.350	9.793.901
Klimafreundliche Mobilität	3.179.222	3.477.629
Hochlauf Wasserstoffwirtschaft	2.144.129	2.987.297
Transformation der Industrie	4.789.324	2.729.557
Klimafreundliche Energieversorgung	999.656	1.746.978
Natürlicher Klimaschutz und Klimaanpassung	837.967	1.000.243
Internationaler Klimaschutz	735.000	766.078

44 Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019, Bundesgesetzblatt I S. 2728; 2022 I S. 2098, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Februar 2025, Bundesgesetzblatt 2025 I Nr. 70.

45 Bundeshaushaltsplan 2026, [Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds](#), Einzelplan 60, Kapitel 6002, Anlage 3

46 Unterrichtung durch die Bundesregierung: Finanzplan des Bundes 2025 bis 2029, Bundestags-Drucksache 21/601, 1. September 2025, Seite 48.

Ein weiterer Anhaltspunkt ist die Übersicht des Bundesministeriums der Finanzen in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage, in der Förderprogramme des Bundes aufgelistet sind, die aus dem Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ finanziert werden. Die nachfolgende Tabelle enthält die Namen der Programme, die Ausgaben aus den Bundeshaushalten 2025 und 2026 (jeweils Sollbeträge) wurden von dem Fachbereich WD 4 eingefügt.⁴⁷

Tabelle 3: Aus dem Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ finanzierte Förderprogramme mit kommunal relevantem Bezug

Förderprogramm	2. Regierungsentwurf Haushalt 2025 in 1.000 Euro	Regierungsentwurf Haushalt 2026 in 1.000 Euro
Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben (Haushaltsstelle 6002 893 09)*	462.078	403.378
Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) (Haushaltsstelle 6002 893 10)	15.320.700	11.964.506
Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (Haushaltsstelle 2025: 6002 893 03)	979.000	1.398.000**
Richtlinie zur Bundesförderung kommunaler Klimaschutz (Kommunalrichtlinie) (Haushaltsstelle 6002 686 05)	370.388	223.018
Richtlinie „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ (EBN) (Haushaltsstelle 6002 686 14)	35.000	18.000
Entwicklung regenerativer Kraftstoffe (Haushaltsstelle 2025: 6002 686 25) (Haushaltsstelle 2026: 6002 892 04)*	34.187	41.350
Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr (Haushaltsstelle 6002 892 06)*	63.169	72.281

47 Anlage zu der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Kommunale Finanzkrise und die Rolle des Bundes in der föderalen Finanzaufteilung“, Bundestags-Drucksache 21/970 vom 22. Juli 2025. Die Angaben zu den Programmen „Förderung im Rahmen der Maßnahme Natürlicher Klimaschutz in den Kommunen (NKK)“, „Maßnahmen aus dem DAS-Förderprogramm ‚Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen der Klimakrise‘ im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz“ und „Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (NIP)“ konnten in den Bundeshaushalten 2025 und 2026 nicht nachvollzogen werden.

Förderprogramm	2. Regierungsentwurf Haushalt 2025 in 1.000 Euro	Regierungsentwurf Haushalt 2026 in 1.000 Euro
Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität (bewirtschaftet vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) (Haushaltsstelle 6002 683 04)	112.821	58.853
Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge (Förderrichtlinie Klimaschutzverträge – FRL KSV) (Haushaltsstelle 6002 892 01)	100.000	54.000
Schutz intakter Moore und Wiedervernässungen (Haushaltsstelle 6002 686 31)	43.024	147.373
Natürlicher Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum (Haushaltsstelle 6002 686 31)	36.240	keine Angaben
* Kommunen nur bedingt Zuwendungsempfänger ** wird 2026 aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ finanziert		

7.2. Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“

Gemäß Artikel 143h Absatz 1 Satz 1 GG kann der Bund ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro errichten.⁴⁸

Auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage wurde das Sondervermögen unter der Bezeichnung „Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität“ durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) errichtet.⁴⁹

7.2.1. Anteil für Investitionen der Länder in deren Infrastruktur

Aus dem Sondervermögen gemäß Artikel 143h Absatz 1 Satz 1 GG stehen den Ländern 100 Milliarden Euro auch für Investitionen der Länder in deren Infrastruktur zur Verfügung (Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 GG, § 3 SVIKG).

⁴⁸ Artikel 143h GG eingeführt mit Wirkung vom 25. März 2025 durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h) vom 22. März 2025, Bundesgesetzblatt I Nr. 94.

⁴⁹ §§ 1 und 2 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) vom 30. September 2025, Bundesgesetzblatt I Nr. 230.

Die wesentlichen Einzelheiten der Umsetzung des für Länder und Kommunen vorgesehenen Anteils an dem Sondervermögen regelt das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG).⁵⁰ Der Anteil in Höhe von 100 Milliarden Euro wird gemäß den in § 2 Absatz 1 LuKIFG genannten Prozentsätzen auf die Länder verteilt (vergleiche Tabelle 4).

Tabelle 4: Aufteilung des Länderanteils am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität auf die Länder

Land	in Prozent	in Milliarden Euro
Baden-Württemberg	13,14980	13,14980
Bayern	15,70230	15,70230
Berlin	5,21980	5,21980
Brandenburg	2,99920	2,99920
Bremen	0,94085	0,94085
Hamburg	2,65860	2,65860
Hessen	7,43735	7,43735
Mecklenburg-Vorpommern	1,92510	1,92510
Niedersachsen	9,42410	9,42410
Nordrhein-Westfalen	21,09560	21,09560
Rheinland-Pfalz	4,84570	4,84570
Saarland	1,17910	1,17910
Sachsen	4,83800	4,83800
Sachsen-Anhalt	2,61390	2,61390
Schleswig-Holstein	3,43080	3,43080
Thüringen	2,53980	2,53980

Gemäß § 2 Absatz 2 LuKIFG legen die Länder (mit Ausnahme der Stadtstaaten) aus den ihnen zustehenden Mitteln den Anteil fest, der für die kommunale Infrastruktur zu verwenden ist. Bei der Verteilung der Mittel sollen die Länder die Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen, die sie entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten bestimmen, besonders berücksichtigen.

Es werden Mittel für Sachinvestitionen insbesondere in folgende Infrastrukturbereiche bereitgestellt (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 LuKIFG):

1. Bevölkerungsschutz,
2. Verkehrsinfrastruktur,

50 Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 20. Oktober 2025, Bundesgesetzblatt I Nr. 246.

3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur,
4. Energie- und Wärmeinfrastruktur,
5. Bildungsinfrastruktur,
6. Betreuungsinfrastruktur,
7. Wissenschaftsinfrastruktur,
8. Forschung und Entwicklung und
9. Digitalisierung.

Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer Sachinvestition stehen. Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50.000 Euro (§ 3 Absatz 4 und 5 LuKIFG).

7.2.2. Digitalpakt 2.0

Am 18. Dezember 2025 haben sich Bundesbildungsministerin Karin Prien und die Bildungsminister der 16 Länder bei der Bildungsministerkonferenz (Bildungs-MK) in Berlin auf den Digitalpakt 2.0 geeinigt. Das Nachfolgeprogramm des Digitalpakts Schule (2019-2024) soll bis 2030 insgesamt fünf Milliarden Euro bundesweit in die digitale Modernisierung des Unterrichts investieren – je zur Hälfte finanziert durch Bund und Länder. Der Bund stellt 2,5 Milliarden Euro größtenteils aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ bereit, die Länder erbringen einen gleichwertigen Anteil.⁵¹

51 Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend: [Bund und Länder einigen sich auf Digitalpakt 2.0](#), 18. Dezember 2025, abgerufen am 19. Dezember 2025.